

Änderung

Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) – Ableitbedingungen bei festen Brennstoffen

Bundesrat

Drucksache

607/21

14.07.21

U - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und
mittlere Feuerungsanlagen

Bundesrat hat am 17.09.2021 dieser Änderung
zugestimmt, Veröffentlichung vom 18.10.21

-> Inkrafttreten der Änderungen zum 01.01.2022

A. Problem und Ziel

Die derzeit geltenden Vorschriften für die Höhe und Position der Schornsteinmündung von Festbrennstofffeuerungen lassen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit Ableitbedingungen zu, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung nicht ausreichend gewährleisten. Ziel der vorliegenden Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ist es, im Umfeld der Festbrennstofffeuerungen die Belastung der Außenluft mit gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen zu verringern, die bei der Verbrennung von Festbrennstoffen in Feuerungsanlagen kleiner 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung entstehen. Bei der Verbrennung von Festbrennstoffen entstehen gesundheitsgefährdende Schadstoffe, insbesondere Feinstaub sowie u. a. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Dioxine und Furane. Um die Luftqualität zum Schutz der menschlichen Gesundheit weiter zu verbessern, insbesondere in dicht bebauten Wohngebieten, müssen die Ableitbedingungen verbessert werden.

BImSchV - Neue Anlagen

„§ 19

Ableitbedingungen für Abgase

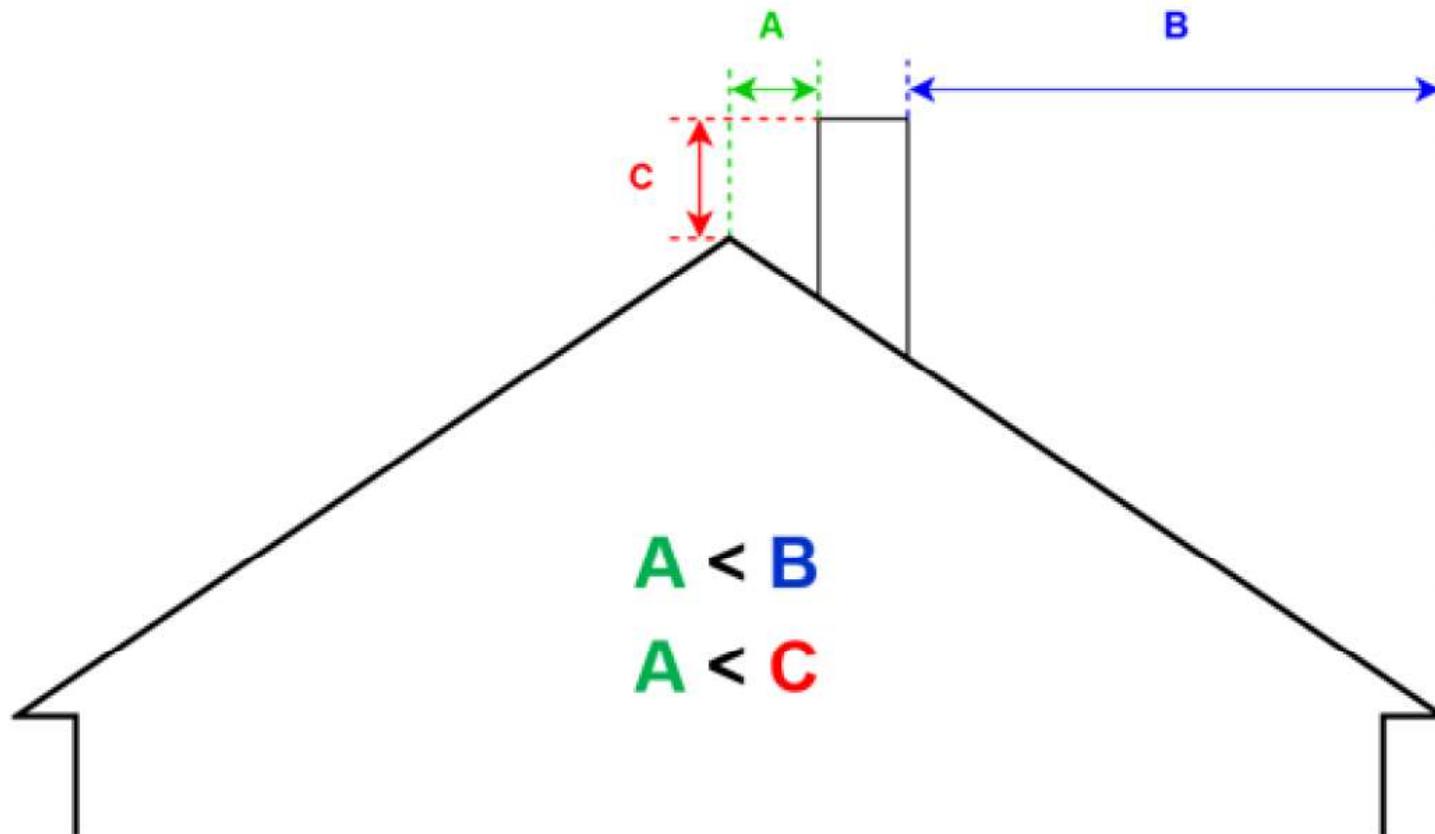
(1) Bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] errichtet wird, ist der Schornstein so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1. firstnah angeordnet ist und
2. den First um mindestens 40 Zentimeter überragt.

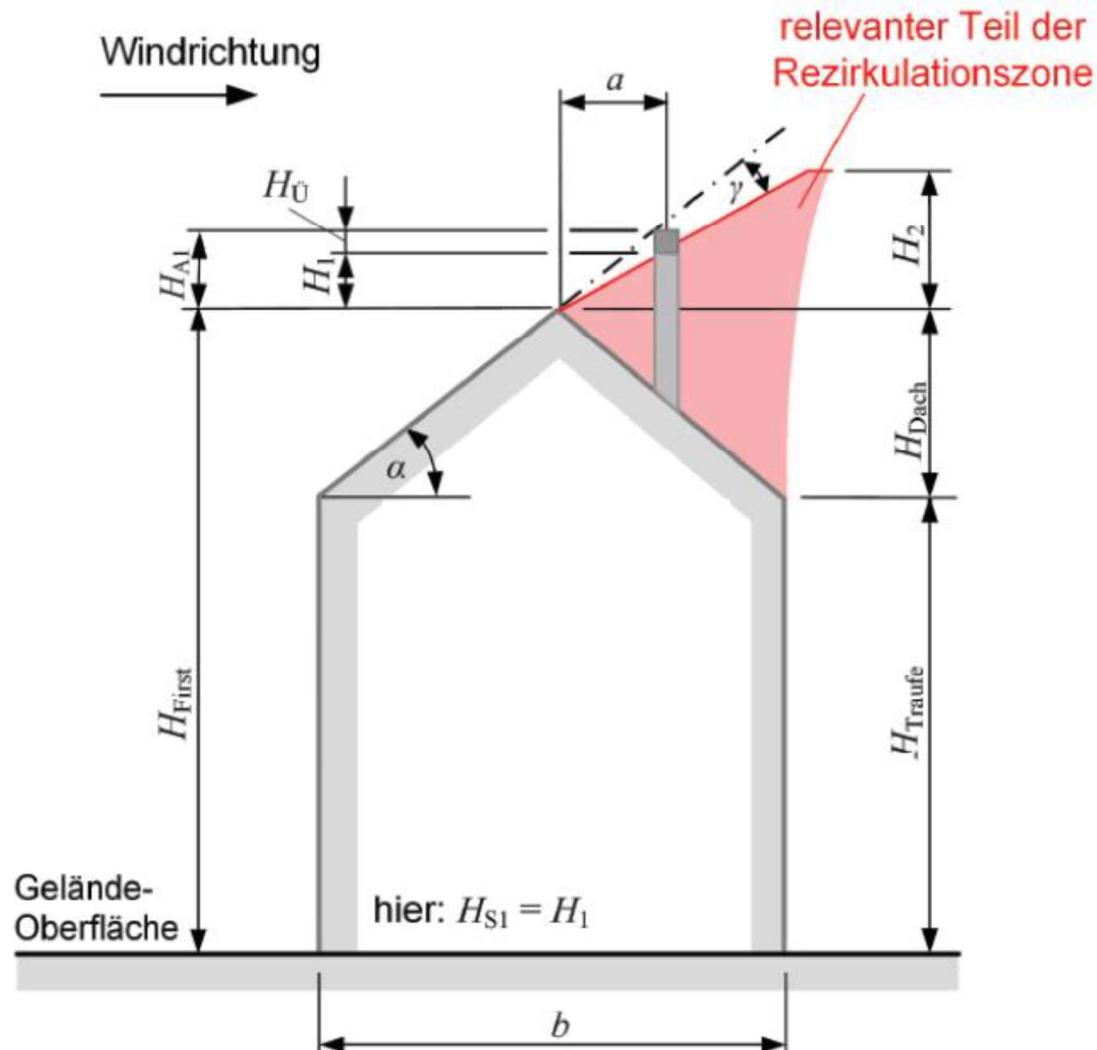
Firstnah angeordnet ist die Austrittsöffnung eines Schornsteins, wenn

1. ihr horizontaler Abstand vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe und
2. ihr vertikaler Abstand vom First größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First.

BImSchV - Neue Anlagen



BlmSchV - Neue Anlagen

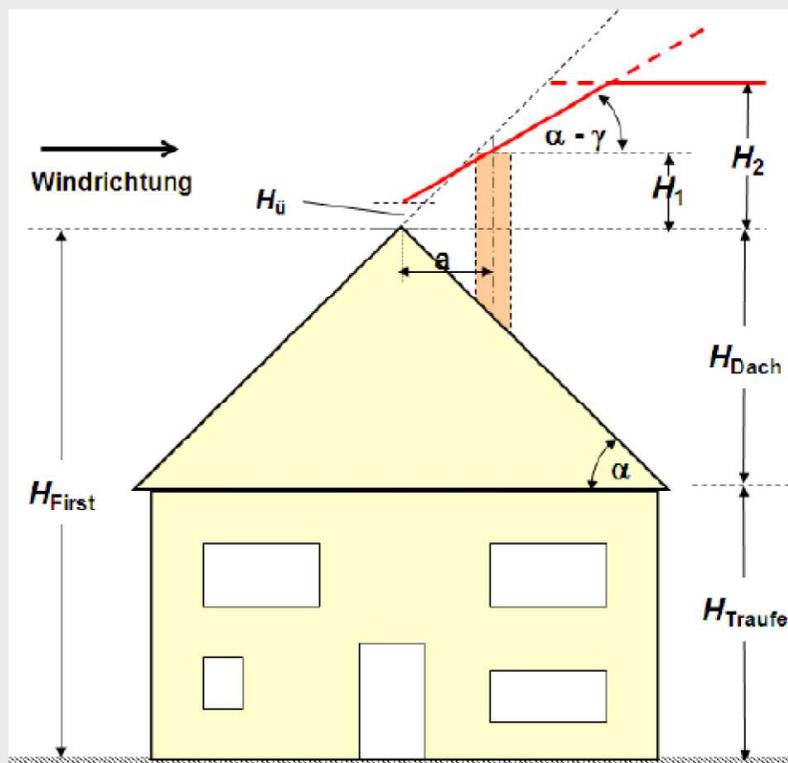


BlmSchV - Neue Anlagen

Satteldach – Bestimmung von H_1 und H_2



Ingenieurbüro Lohmeyer
GmbH & Co. KG
Karlsruhe und Dresden



$$H_1 = a \cdot \tan(\alpha - \gamma) + H_{\ddot{u}}$$

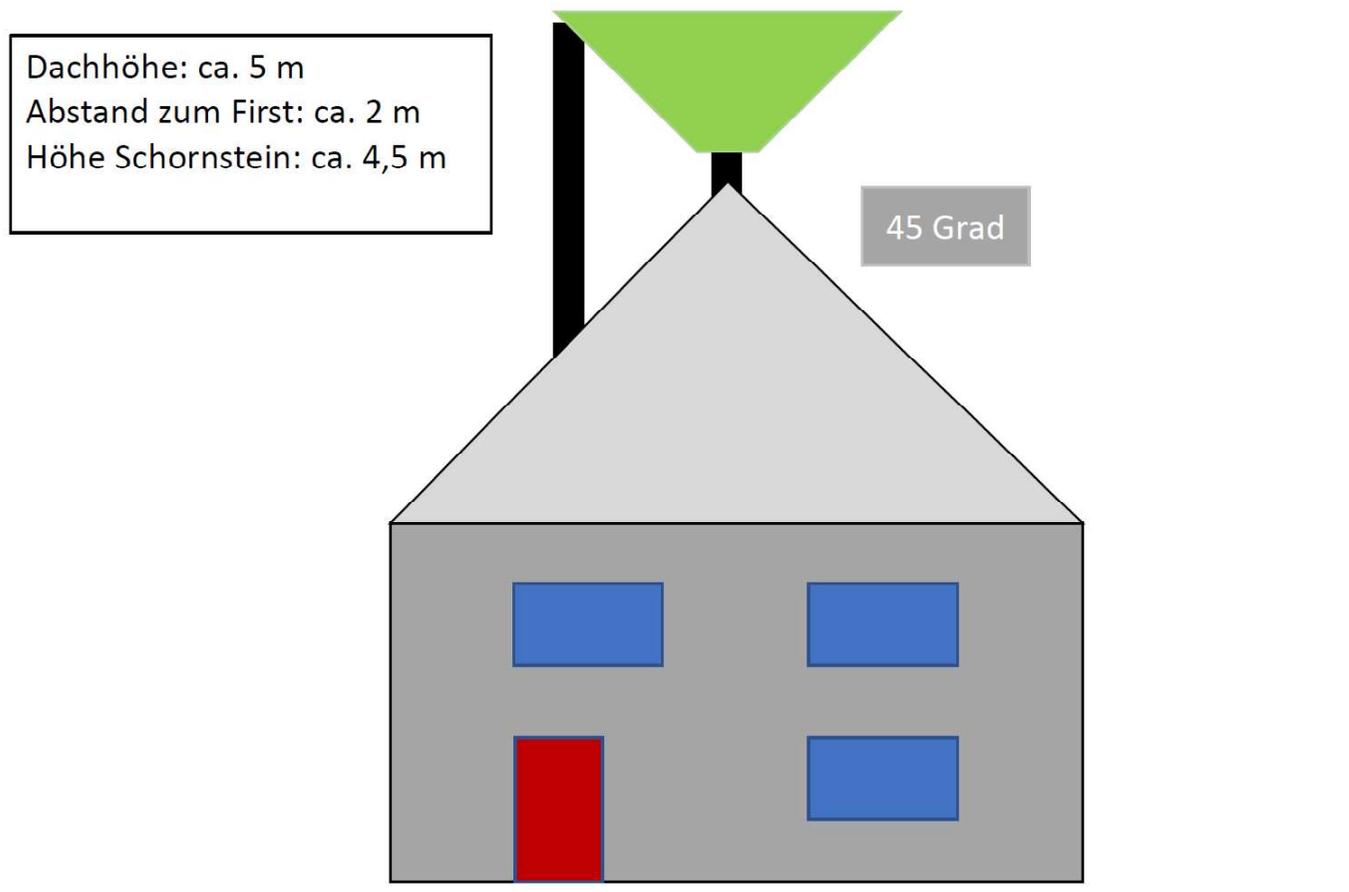
$$H_2 = f \cdot H_{\text{Dach}}$$

$$H_{\text{Dach}} = H_{\text{First}} - H_{\text{Taufe}}$$

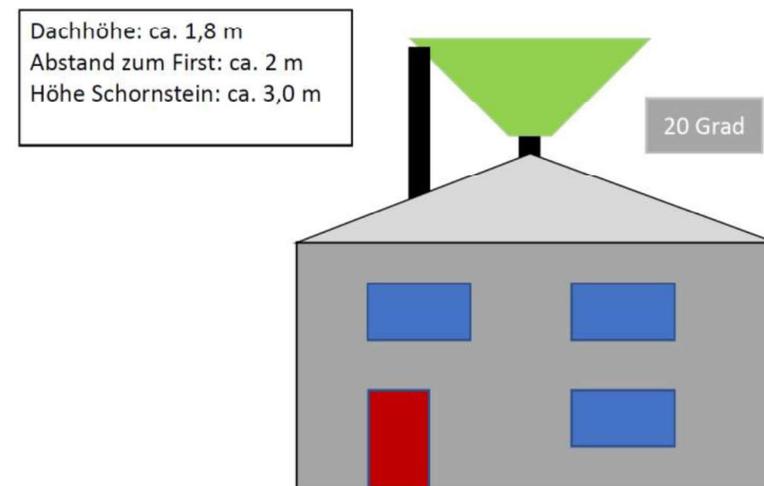
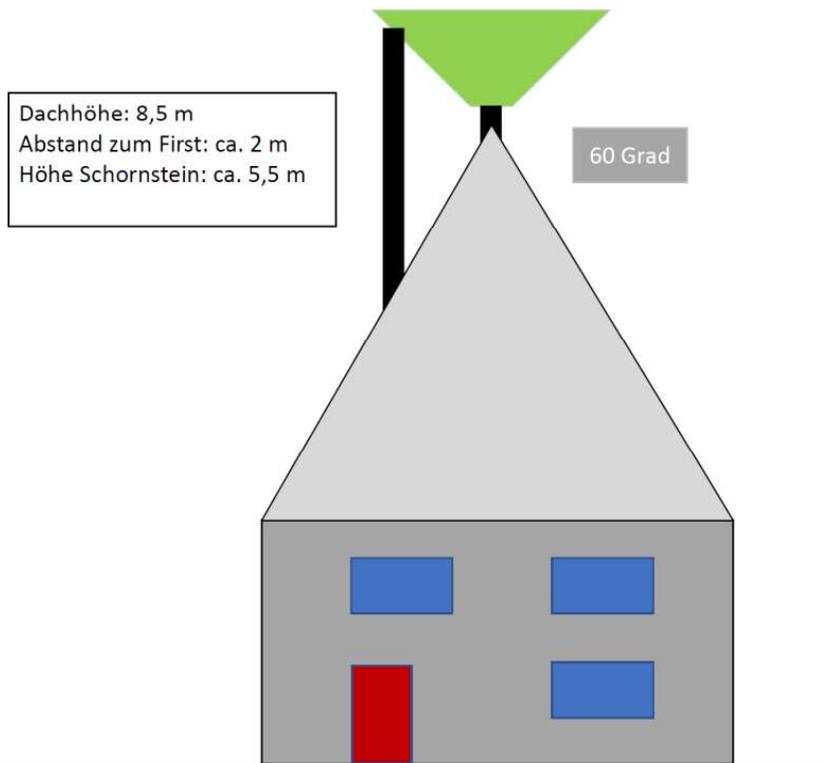
Dachneigung α in Grad	Korrektur γ in Grad	Faktor f
bis 20	0	0.85
30	0	0.70
45	10	0.50
60	20	0.45

Relativ ungestörte Abströmung ist gewährleistet, wenn der Schornstein so hoch ist wie die kleinere Höhe von H_1 und H_2 und sonst keine Störungen zu beachten sind !

BImSchV - Neue Anlagen



BlmSchV - Neue Anlagen



BlmSchV - Neue Anlagen

- gilt für alle neu zu errichtenden Feuerungsanlagen
- Datum Antrag Baugenehmigung
- gilt somit auch für die Nachrüstung von Gebäuden mit Feuerungsanlagen (Schornsteinen)

BImSchV - Neue Anlagen

Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist. Von den Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 darf nur abgewichen werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung für das Einzelgebäude nach Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) bestimmt worden ist. Der Schornstein ist so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins bei einer Gesamtwärmeleistung der Feuerungsanlage

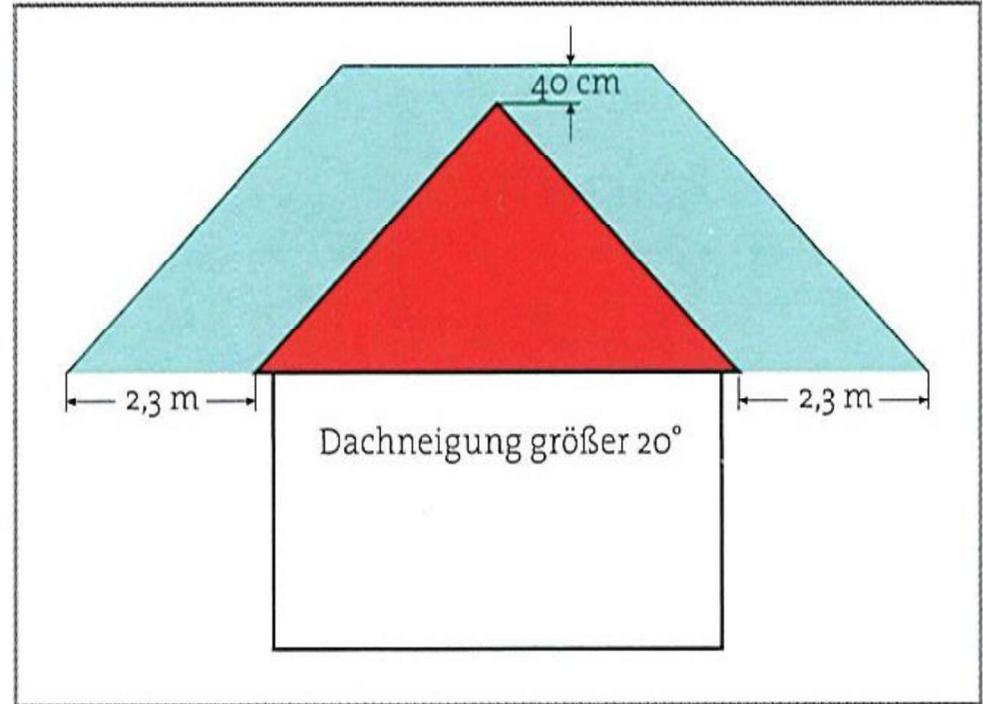
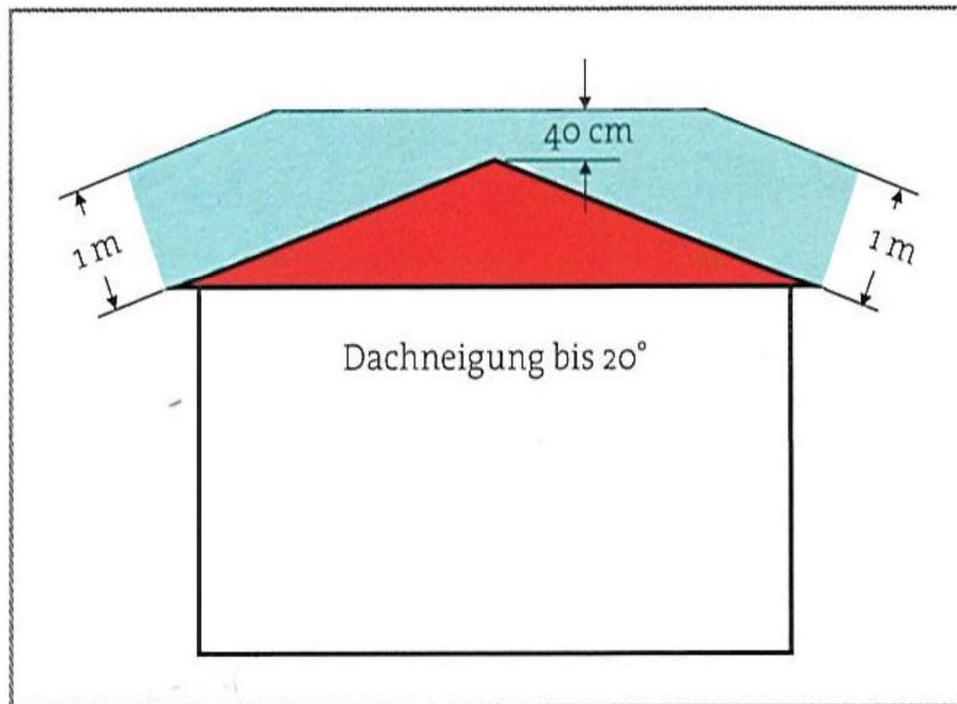
1. bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 1 Meter überragt,
2. von mehr als 50 bis 100 Kilowatt in einem Umkreis von 17 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 2 Meter überragt,
3. von mehr als 100 bis 150 Kilowatt in einem Umkreis von 19 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 3 Meter überragt,
4. von mehr als 150 bis 200 Kilowatt in einem Umkreis von 21 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 3 Meter überragt oder
5. von mehr als 200 Kilowatt die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen in demjenigen Umkreis um diejenigen Mindesthöhen überragt, die in Tabelle 3 auf Seite 32 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) vorgegeben sind.

BlmSchV - Bestand

(2) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] errichtet und in Betrieb genommen wurden und ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] wesentlich geändert werden, muss

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.

BlmSchV - Bestand



BImSchV - Bestand

- es sollen bei „Unverhältnismäßigkeit“ Ausnahmen möglich sein (Entscheidung durch BKM)
- diese sind aber noch nicht definiert
(Abscheideeinrichtung, emissionsarme Feuerstätte, Schornstein vorhanden aber noch keine Feuerstätte angeschlossen usw.)
- Arbeitshilfen vom BDH in Zusammenarbeit mit dem ZIV